

Beitragsordnung des FV Wüstenrot e.V.1928

(gemäß § 5 der Vereinsatzung) Stand 01.01.2018



1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Abteilung Tennis setzt sich aus dem jeweiligen Jahresbeitrag des Hauptvereines zuzüglich eines hälftigen Zuschlages der jeweiligen Mitgliedsart zusammen und wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die festgesetzten Beiträge treten zum nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
5. Der Jahresbetrag für die Mitgliedschaft ist in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres fällig und beträgt:

<u>Mitgliedsart</u>	<u>Beitrag:</u>	<u>Zuschlag Abt. Tennis:</u>
Einzelmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr	50,-- €	50 % vom Einzelbeitrag
Einzelmitglieder die am Beginn des Beitragsjahres in einem Ausbildungsverhältnis stehen, Pflichtwehrdienst oder Ersatzdienst leisten, Studenten. Auf Antrag	36,-- €	50 % vom Einzelbeitrag
Einzelmitgliedschaft bis 18 Jahre	30,-- €	50 % vom Einzelbeitrag
Familienmitgliedschaften (Familienmitgliedschaften sind Mitgliedschaften bei welchen neben einem oder beiden Elternteilen auch Kinder oder Jugendliche Mitglieder sind, die kein eigenes Einkommen haben. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres scheidet Familienmitglieder, welche nicht Elternteile sind, aus der Familienmitgliedschaft aus und werden als Einzelmitglied behandelt)	100,-- €	50 % vom Familienbeitrag

6. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellte Personen kann auf Antrag durch den Vorstand eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
7. Bei Überschreiten der Altersgrenze auf 18 Jahre wird der Beitrag automatisch angepasst. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht.
8. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis dem Vorstand vorzulegen.
9. Die Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Verein mitzuteilen.
10. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
11. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch Abbuchungsverfahren über EDV innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres. Bei Neueintritten erfolgt der Beitragseinzug im Laufe des Jahres.
12. Beitragskonto des Vereines: **VR Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim eG, IBAN: DE83 6229 0110 0503 0460 00 , BIC: GENODES1SHA**
13. Wird aufgrund einer Unterdeckung des Kontos des Mitgliedes die Lastschrift mit zusätzlichen Gebühren an den Verein zurückgegeben, so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu begleichen. Für anfallende Mahnkosten werden Gebühren von jeweils 2,50 € erhoben.
14. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01.07. der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
15. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist werden diese Kündigungen erst zum 31.12. des Folgejahres wirksam.
16. Säumige Beiträge werden notfalls im Wege des Sammelmahnverfahrens beigetrieben.
17. Für zusätzliche Sportangebote, wie bspw. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc. gelten gesonderte Gebühren.
18. Die Daten der Mitglieder werden, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes, in einem Mitgliederverwaltungssystem elektronisch gespeichert und verwaltet.

Wüstenrot, 01.01.2018